Preisbedingungen und Preisblatt der Stadtwerke Mühlhausen GmbH

§ 1
Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus verbrauchsabhängigen Entgelten (Arbeits-, Emissions- und Gasumlagenentgelt) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Grund- und Verrechnungsentgelt) zusammen.
2. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist insbesondere für die Kosten der Erzeugung und des Transports der Wärme (Fernwärme i.S.d. AVBFernwärmeV, § 2 Abs. 3 FFVAV) bis zur Übergabestelle des Kunden zu zahlen.
3. Das verbrauchsabhängige Emissionsentgelt ist insbesondere für die Kosten aus der Pflicht des Wärmeversorgungsunternehmens (Fernwärmeversorgungsunternehmen i. S. d. AVBFernwärmeV/ § 2 Abs. 4 FFVAV) oder seines Vorlieferanten zur Teilnahme am nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), insbesondere zur Beschaffung von Emissionszertifikaten, zu zahlen.
4. Das verbrauchsabhängige Gasumlagenentgelt ist insbesondere für die Kosten der Erzeugung der Wärme aus der Speicherumlage nach § 35e EnWG und der Bilanzierungsumlage (nachfolgend „Gasumlagen“) zu zahlen, unabhängig davon, ob die Gasumlagen vom Wärmeversorgungsunternehmen selber oder aufgrund einer aus Anlass einer Gasumlage vorgenommenen Preiserhöhung des Erdgasvorlieferanten, zu zahlen ist.
5. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist insbesondere für die Kosten der Leistungsbereitstellung, darunter die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Wärme sowie für die Kosten des verbrauchsunabhängigen Personalaufwands, zu zahlen. Das verbrauchsunabhängige Verrechnungsentgelt ist insbesondere für die bei der Messung und Abrechnung anfallenden Kosten, die sich nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuerreinrichtung richten, zu zahlen.
6. In den Wärmeentgelten sind insbesondere folgende bei Vertragsbeginn gültigen Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentliche rechtlichen Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten:
   a) Stromsteuer auf Strombezug
   b) Privilegierung Stromsteuer
   c) mit den Stromnetzentgelten verbundene gesetzliche Belastungen
   d) EEG-Umlage auf Strombezug
   e) Energiesteuer auf Erdgasbezug
   f) Privilegierung Energiesteuer
   g) Gasumlagen und entsprechende Erdgaspreisbestandteile nach Abs. 4
   h) Gestattungsentgelt Wegenutzung für Wärmeverteilungsanlagen
   i) Förderung nach KWKG (Wärmespeicher/Wärmenetze)
7. Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 2
Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Gasumlagenentgelt, Emissionsentgelt, Grundentgelt und Verrechungsentgelt ermittelt.
2. Arbeitsentgelt und Grundentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Wärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (Anlage Preisblatt).
3. Das Arbeits-, Emissions- und Gasumlagenentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeits- (AP), Emissions- (EP) oder Gasumlagenpreis (GUP) in EUR/MWh ermittelt.
4. Das Grundentgelt wird als Summe aus dem Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Grundpreis (GP) in EUR/kW und Jahr und Zeitablauf pro Jahr sowie dem Verrechnungspreis (VP) in EUR/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
5. Das Grundentgelt und das Verrechnungsentgelt werden anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3
Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Wärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklauseln nach § 4 unberührt.
2. Hat eine Veränderung der Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme zu einer Veränderung des bei Vertragsbeginn bestehenden Verhältnisses von Leistung (Wärmeversorgung) und Gegenleistung (Wärmeentgelten) (im Folgenden „Äquivalenzverhältnis“) geführt, insbesondere weil die tatsächlichen Kosten sich in einem Fall des Abs. 12 anders als in einer Preisgleitklausel nach § 4 abgebildet entwickelt haben, so ist das Wärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preise zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses auf der Grundlage einer kostenorientierten Neukalkulation der Preise entsprechend anzupassen.
3. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
   a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
   b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, EnSiG und sonstige Gasumlagen nach § 1 Abs. 4, etc.),
   c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),

   die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.

4. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 – 3 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung

   a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und

   b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und

   c) bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt oder vorhersehbar war, und

   d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklauseln nach § 4 mit noch angemessenem Spielraum zu der Entwicklung der tatsächlichen Kosten erfasst wird.

5. Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 2 - 4 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Wärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Abs. 4 gilt entsprechend.

6. Änderungen der Preise nach den Abs. 2 – 5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

7. Anpassungen der Preise nach Abs. 3 - 6 können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden.
   Das Wärmeversorgungsunternehmen ist bei kurzfristigen Veränderungen von Steuern, Abgaben, sonstigen gesetzlichen Belastungen oder Gestattungsentgelten berechtigt, die Ankündigungsfrist nach Abs. 6 angemessen zu verkürzen. Das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung nach Abs. 2 – 5 so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen Nachlauf zwischen Kostenveränderungs- und Preisanpassungszeitpunkt weitergegeben werden als Kostenerhöhungen.

8. Änderungen der Preise nach Abs. 2 – 7 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung mit einer Widerspruchsfrist von mindestens 2 Wochen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Abs. 2 – 7 als genehmigt. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen eines Widerspruchs oder eines widerspruchslosen Ablaufs der Widerspruchsfrist zu informieren.

9. Einwendungen gegen Preisanpassungen nach § 4 sind innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der jeweiligen Abrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der jeweiligen Abrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

10. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 8 oder einer Einrede nach Abs. 9 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.

11. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 – 10 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Wärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der höheren Anlagen-, Paragraphen- und Absatznummer jeweils als spezieller.

12. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel des § 4 zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV anzupassen oder zu ergänzen, wenn

    a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder

    b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Wärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet oder

    c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn

       c.a. eine Gestehungskostenart sich wesentlich geändert hat, weggefallen oder hinzugekommen ist oder

       c.b. das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat oder

       c.c. die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich geändert hat, oder

       c.d. sich der Umwandlungsfaktor aufgrund einer Veränderung der Umwandlungs- oder Verteilungsverluste wesentlich geändert hat, oder

    d) sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben, oder

    e) der Gesetzgeber die Preise für Emissionszertifikate nach § 10 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) nicht mehr mittels festgelegten Preiskorridors bestimmt, eine Überführung in EU ETS 2 erfolgt oder eine andere entsprechende Änderung durch den Gesetzgeber für den Emissionshandel erfolgt. Gleiches gilt für die unter Ziffer 4. aufgeführten Fälle..

    Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. Abs. 8 – 10 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

13. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“) (z.B. 2015=100 durch 2020=100), so sind die Basiswerte (z.B. GA0, IG0, L0, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten umbasierten Indexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. IG, L, etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt, bleibt das Recht zur Anpassung nach Abs. 12 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4
Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 15 % (Fixanteil) zu 70 % entsprechend der Kostenentwicklung der Erdgaskosten (EG/EG0), zu 5 % entsprechend der Kosten für Holzpellets (H/H0) und zu 10 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM0) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times \left(0{,}15 + 0{,}70 \times \frac{EG}{EG_0} + 0{,}05\,\frac{H}{H_0} + 0{,}10 \times \frac{WM}{WM_0}\right) \; [\frac{EUR}{MWh}]$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP0 = der Basis-Arbeitspreis in EUR/MWh, gültig ab 01.01.2023.

AP0	
für die ersten 30 MWh	193,00 EUR/MWh
von der 31. MWh bis zur 270. MWh	192,00 EUR/MWh
ab der 271. MWh	190,00 EUR/MWh

EG = Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Der jeweilige Erdgasindex ermittelt sich aus dem Durch-

schnitt der Abrechnungspreise des jeweiligen Bezugszeitraums (Settlementpreis) jedes Handelstages für das Jahresprodukt an der EEX-THE (European Energy Exchange – Trading Hub Europe) mit einem Monat Abstand zum Lieferzeitraum. Der jeweilige Lieferzeitraum des Jahresprodukts entspricht dabei jeweils dem Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises. Zum Beispiel gilt für die erste Anpassung zum 01.01.2024 das Produkt EEX THE YEAR 2024 für den Gültigkeitszeitraum des Arbeitspreises vom 01.01.2024 – 31.12.2024. Zur Ermittlung dieses Werts werden die Settlements vom Dezember 2022 bis einschließlich November 2023 arithmetisch gemittelt (12/1/12 - Regelung).

Die Daten werden von der EEX zur Verfügung gestellt. Die relevanten Werte für die Preisanpassung finden Sie auf unserer Homepage.
https://www.eex.com/de/customised-solutions/agfw

EG0 = der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum Dezember 2021 - November 2022 von 111,87 EUR/MWh.

H = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Holzpreisindex. Dieser wird gemäß Ziffer 6 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindizes der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten „Produkte des Holzeinschlages“, Code „ENERGIEHOLZ“ ermittelt. Abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61231-0002“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen auswählen“ und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.
https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online

H0 = der Basiswert des Holzindexes für den Referenzzeitraum Oktober 2021 - September 2022 von 96,55.

WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Ziffer 6 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, “Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code „CC13-77“ ermittelt. Abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen auswählen“ und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.
https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online

WM0 = Der Basiswert des Wärmepreisindex entspricht dem Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Wärmepreisindexes von Oktober 2021 bis einschließlich September 2022 von 114,44 (2020 = 100).

2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 20 % (Fixanteil) zu 55 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG0) und zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L0) nach der Formel:

$$GP = GP_0 \times \left(0{,}20 + 0{,}55 \times \frac{IG}{IG_0} + 0{,}25 \times \frac{L}{L_0}\right) \left[\frac{EUR}{kW}\ und\ Jahr\right]$$

Darin sind:

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis

GP0 = der Basis-Grundpreis in EUR/kW und Jahr, gültig ab 01.01.2025.

GP0	
für die ersten 100 kW	118,00 EUR/kW
für die 101. kW bis zur 200. kW	117,00 EUR/kW
für die 201. kW bis zur 500. kW	116,00 EUR/kW
ab der 501. kW	115,00 EUR/kW

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Ziffer 6 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, Monate, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produktcode „GP-X008“ ermittelt. Abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61241-0004“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau den Inhalt „Sonderpositionen“ auswählen und „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.
https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online

IG0 = Der Basiswert des Investitionsgüterindex entspricht dem Durchschnittswert der monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex von Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 von 115,19 (2021 = 100).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Ziffer 6 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Position Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl. für „Energieversorgung für Deutschland“ Code „WZ08-D“ ermittelt. Abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „62231-0001“ suchen, „Werteabruf“ anklicken und in der Liste nach dem oben genannten Code suchen.
https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online

L0 = Der Basiswert des Lohnindex entspricht dem Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Lohnindexes von Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 von 110,98 (2020 = 100).

3. Der Verrechnungspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 20 % (Fixanteil) zu 55 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG0) und zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L0) nach der Formel:

$$VP = VP_0 \times \left(0{,}20 + 0{,}55 \times \frac{IG}{IG_0} + 0{,}25 \times \frac{L}{L_0}\right) \left[\frac{EUR}{Monat}\right]$$

Darin sind:

VP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Verrechnungspreis

VP0 = der Basis-Verrechnungspreis in EUR/Monat, gültig ab 01.01.2025.

Zählergröße in m³/h	VP0	
0,6	8,13	EUR/Monat
1,5	13,21	EUR/Monat
2,5	15,25	EUR/Monat
3,5	15,76	EUR/Monat
6	17,28	EUR/Monat
10	18,81	EUR/Monat
15	19,82	EUR/Monat
25	22,87	EUR/Monat
40	25,41	EUR/Monat
50	27,45	EUR/Monat
80	31,00	EUR/Monat
100	33,04	EUR/Monat
125	38,63	EUR/Monat
150	44,22	EUR/Monat
180	49,81	EUR/Monat

Die Indexbeschreibungen sowie Index-Basiswerte der obenstehenden Verrechnungspreisgleitformel sind Absatz 2 zu entnehmen.

4. Der Gasumlagenpreis ändert sich entsprechend der Entwicklung der der vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) jeweils ermittelten, veränderlichen Gasspeicherumlage (GSU) und RLM Bilanzierungsumlage nach folgender Formel:

$$\text{GUP} = \left(\frac{GSU + BU}{Umwandlungsfaktor}\right) \left[\frac{EUR}{MWh}\right]$$

Darin sind:

GUP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Gasumlagenpreis.

GSU = die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen veröffentlicht. Die Gasspeicherumlage wird jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres angepasst.

BU = die zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige RLM Bilanzierungsumlage nach der GaBi Gas 2.0. Diese wird vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) auf seiner Homepage https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen) veröffentlicht. Die RLM-Bilanzierungsumlage wird jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres angepasst.

Umwandlungsfaktor

= der Umwandlungsfaktor zur Berücksichtigung der Umwandlungs- und Verteilungsverluste des bezogenen Erdgases durch die Umwandlung in Wärme und deren Verteilung an den Kunden in Höhe von 0,6982. Maßgeblich für den Umwandlungsfaktor ist das Verhältnis der im Referenzzeitraum 2019 - 2021 eingesetzten Erdgasmenge und an Kunden abgesetzten Wärmemenge.

5. Der Emissionspreis ändert sich entsprechend der Entwicklung der Kosten für die Beschaffung von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) (Kostenelement) nach der Formel:

$$EP = EP_0 \times \left(\frac{BEHG}{BEHG_0}\right) \left[\frac{EUR}{MWh}\right]$$

Darin sind:

EP = der ab dem Anpassungszeitpunkt nach der vorstehenden Formel für das jeweilige Kalenderjahr jeweils gültige neue Emissionspreis:

EP0 = der Basis-Emissionspreis, gültig ab 01.01.2023 von 6,50 EUR/MWh.

BEHG = der zum Anpassungszeitpunkt gültige, jeweils nach § 10 BEHG gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in EUR/Emissionszertifikat. Für 2026 ist dies ein festgelegter Preis innerhalb des Preiskorridors der Versteigerungsphase nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG. Für das Jahr 2026 werden dabei 60 € angesetzt.
https://www.bmuv.de/gesetz/brennstoffemissionshandelsgesetz

BEHG0 = der Basiswert des nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 BEHG für das Emissionsjahr 2023 gesetzlich festgelegten Preises für Emissionszertifikate von 30 EUR/Emissionszertifikat.

Die gesetzliche Ausgestaltung des Emissionszertifikathandels ab dem 01.01.2027 richtet sich nach den jeweils zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden gesetzlichen Regelungen. Der dann geltenden Emissionspreis wird rechtzeitig bekannt gegeben, bei einer Verlängerung des Versteigerungsverfahrens wird ein Wert innerhalb des für 2027 gültigen Preiskorridors festgelegt. Nach aktuellem Stand ist vorgesehen, dass ab dem 01.01.2028 die Vergabe der Emissionszertifikate im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS 2) analog zum EU-ETS 1 auf Basis von Spot-Kontrakten nach dem Einheitspreisverfahren eingeführt wird. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Regelungen entsprechend anzupassen, hierbei orientiert es sich an den jeweiligen gesetzlichen Regelungen für den nationalen Emissionshandel 2027, sowie die Regelungen zur Überführung und Einführung in EU ETS 2 voraussichtlich ab 2028.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, den Emissionspreisindex (festgelter Wert innerhalb des Preiskorridors der Versteigerungsphase) durch Indizes des Statistischen Bundesamtes oder vergleichbarer Indizes zu ersetzen, sofern zur Wahrung der kostenmäßigen Zusammenhänge Indizes als Bemessungsgröße verwendet werden, die an die tatsächliche Entwicklung der eingesetzten Brennstoffe bzw. Bezugskosten anknüpfen. Dies ist dann der Fall, wenn sich die konkreten Kosten der Bereitstellung und Beschaffung – unter Berücksichtigung angemessener Spielräume –in gleicher Weise wie die zu wählenden Indizes entwickeln.

6. Das Gestattungsentgelt enthält die Kosten für die Nutzung der städtischen Grundstücke für die Verlegung und den Betrieb des Wärmeversorgungsnetzes. Das Entgelt wird über die Versorgungsanlagen an Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde gelieferte Wärmemenge berechnet. Das Gestattungsentgelt ändert sich entsprechend der Anpassung des „Gestattungsvertrages zum Zwecke der Nutzung von städtischen Grundstücken für die Verlegung und den Betrieb eines Fernwärmenetzes in der Stadt Mühlhausen“.

7. Der Arbeitspreis AP wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe des Absatzes 1 angepasst. Der Grundpreis GP und der Verrechnungspreis VP werden jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe des Absatzes 2 angepasst. Der Gasumlagepreis GUP wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe des Absatzes 3 angepasst. Der Emissionspreis EP wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe des Absatzes 4 angepasst.

8. Die Indexziffern IG und L im Grundpreis und im Verrechnungspreis werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt.

   Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober des Vorvorjahres (x-2) bis September des Vorjahres (x-1).

   Die Indexziffern WM und H im Arbeitspreis werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt.

   Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober des Vorvorjahres (x-2) bis September des Vorjahres (x-1).

   Die Indexziffer EG im Arbeitspreis werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt.

   Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Dezember des Vorvorjahres (x-2) bis November des Vorjahres (x-1).

9. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.

§ 5
Allgemeines Änderungskündigungsrecht

1. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Kalenderjahres) zu kündigen (Sonderkündigungsrecht), wenn sich die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme seit Vertragsbeginn wesentlich verändert haben und die Kostenveränderung weder den Anpassungstatbestand eines Preisanpassungsrechts gemäß § 3 erfüllt noch von einem Kostenindex eines Kostenelements der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird.

2. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Kündigung nach Abs. 1 unter Setzung einer angemessenen Annahmefrist den Abschluss eines neuen Wärmeversorgungsvertrags zu geänderten Bedingungen anzubieten (Änderungskündigungsrecht).

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zur Kündigung bei Störung der Geschäftsgrundlage oder zur Kündigung nach den AVBFernwärmeV, insbesondere in den Fällen der §§ 3 Abs. 2, 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV und der §§ 313 Abs. 3 Satz 2, 314 BGB, bleibt unberührt.

STADTWERKE MÜHLHAUSEN
Strom | Gas | Wärme

Preisblatt Wärme

gültig ab dem 01.01.2026 mit 19 % Umsatzsteuer

1. Wärmepreise

1.1 Arbeitspreis

Wärmeabnahme	Preis netto	Preis brutto
für die ersten 30 MWh	11,23 ct/kWh	13,36 ct/kWh
für die 31. MWh bis 270. MWh	11,17 ct/kWh	13,29 ct/kWh
ab der 271. MWh	11,05 ct/kWh	13,15 ct/kWh

1.2 Emissionspreis

Wärmeabnahme	Preis netto	Preis brutto
Für die gesamte Wärmeabnahme*	1,30 ct/kWh	1,55 ct/kWh

1.3 Gasumlagenpreis

Wärmeabnahme	Preis netto	Preis brutto
Für die gesamte Wärmeabnahme	0,00 ct/kWh	0,00 ct/kWh

1.4 Gestattungsentgelt

Wärmeabnahme	Preis netto	Preis brutto
Für die gesamte Wärmeabnahme	0,35 ct/kWh	0,42 ct/kWh

1.5 Grundpreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
für die ersten 100 kW	120,73 EUR/kW u. Jahr	143,67 EUR/kW u. Jahr
für 101. bis. 200. kW	119,71 EUR/kW u. Jahr	142,46 EUR/kW u. Jahr
für 201. bis 500. kW	118,69 EUR/kW u. Jahr	141,24 EUR/kW u. Jahr
ab der 501. kW	117,66 EUR/kW u. Jahr	140,02 EUR/kW u. Jahr

1.6 Verrechnungspreis

Zählergröße in m³/h	Preis netto	Preis brutto
0,6	8,32 EUR/Monat	9,90 EUR/Monat
1,5	13,52 EUR/Monat	16,08 EUR/Monat
2,5	15,60 EUR/Monat	18,57 EUR/Monat
3,5	16,13 EUR/Monat	19,19 EUR/Monat
6	17,68 EUR/Monat	21,04 EUR/Monat
10	19,25 EUR/Monat	22,90 EUR/Monat
15	20,28 EUR/Monat	24,13 EUR/Monat
25	23,40 EUR/Monat	27,85 EUR/Monat
40	26,00 EUR/Monat	30,94 EUR/Monat
50	28,09 EUR/Monat	33,42 EUR/Monat
80	31,72 EUR/Monat	37,74 EUR/Monat
100	33,81 EUR/Monat	40,23 EUR/Monat

125	39,52 EUR/Monat	47,03 EUR/Monat
150	45,24 EUR/Monat	53,84 EUR/Monat
180	50,96 EUR/Monat	60,64 EUR/Monat

2. Sonstige Preise

2.1. Mahnungs-Pauschale (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis
Mahnung (umsatzsteuerfrei)	1,00 EUR

2.2. Pauschalen für Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) und Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Anschlusssperrung/ Außerbetriebsetzung bei vorhandener Trenneinrichtung (umsatzsteuerfrei)	54,62 EUR	54,62 EUR
Anschluss-Entsperrung/ Inbetriebsetzung bei vorhandener Trenneinrichtung	54,62 EUR	58,44 EUR
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	54,62 EUR	54,62 EUR
Bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.		

Auf die genannten Nettopreise (ohne Umsatzsteuer) fällt zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (Ausnahme der Mahnung sowie Sperrung in Folge von Zahlungsverzug). Die genannten Bruttopreise (mit Umsatzsteuer) enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der derzeit geltenden Höhe (seit 01.04.2024: 19%). Sie sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Bei der Rechnungsstellung werden die Nettopreise zugrunde gelegt; die Umsatzsteuer wird auf den Nettosummenbetrag der Rechnung erhoben.

*Zum Stichtag 01.01.2026 erhöht sich der CO_2-Zertifikatspreis von 55,-Euro/t auf 60,-Euro/t.